

II- 3354 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1576/J

1991-09-17

ANFRAGE

der Abgeordneten Anschöber, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Begutachtung von Dienstkraftfahrzeugen des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich

Am 9. April 1991 wurde unter Nr. 813/J an den Herrn Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Begutachtung von Dienstkraftfahrzeugen des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich gerichtet. Diese hat am 3. Juni 1991 zu Zl. 0117/325-II/5/91 die Beantwortung gefunden. Die Anfragebeantwortung bringt eine Reihe von Mißständen zutage. Der Herr Bundesminister für Inneres hatte, siehe die Beantwortung zu den Fragen 8., 9. und 10., das Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich angewiesen, Anzeige nach dem KFG gegen alle Verantwortlichen zu erstatten und auch die erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen einzuleiten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten aus diesem Grund und in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Inneres folgende schriftliche

ANFRAGE:

1. Wann und unter welcher Zahl wurde das Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich vom Bundesministerium für Inneres angewiesen "Anzeige nach dem KFG gegen alle Verantwortlichen zu erstatten und auch die erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen einzuleiten"?
2. Welche konkrete Weisung war ergangen?
3. Wann und an welche Behörde hatte das Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich wegen Überschreitung der behördlichen Frist gegen die Verantwortlichen nachstehender Dienstkraftfahrzeuge Anzeige nach dem KFG erstattet?

- BG 4.004 Patrouillenwagen dürfte dem Landesgendarmeriekommando in Linz zuzuordnen sein, weil dieser in der Anfragebeantwortung zu 2. nicht aufscheint.
- BG 4.027 Gmunden
- BG 4.058 Weyregg
- BG 4.070 Patrouillenwagen dürfte dem Landesgendarmeriekommando in Linz zuzuordnen sein, weil dieser in der Anfragebeantwortung zu 2. nicht aufscheint.
- BG 4.093 Patrouillenwagen dürfte dem Landesgendarmeriekommando in Linz zuzuordnen sein, weil diese in der Anfragebeantwortung zu 2. nicht aufscheint.
- BG 4.097 Rohrbach
- BG 4.154 Kopfing
- BG 4.155 Reichraming
- BG 4.171 Grießkirchen
- BG 4.214 Mettmach
- BG 4.294 Traunkirchen
- BG 4.308 Rohrbach (2. Dienstfahrzeug mit Fristüberschreitung)
- BG 4.312 Schärding
- BG 4.646 Steyr

4. Welche dienstrechtlichen Maßnahmen wurden gegen die Verantwortlichen eingeleitet?
5. Wie steht es in jedem Einzelfall mit dem Ausgang des Verwaltungsstrafverfahrens?
6. Wurden auch gegen den Landesgendarmeriekommandanten und den Leiter der Referatsgruppe 4 dienstrechtliche Maßnahmen ergriffen?
7. Wenn nein, warum nicht?
Deren Mitverantwortung dürfte außer Zweifel stehen, weil sie, siehe die Beantwortung zur Frage 5 vom 9.4.1991, geduldet haben, daß in den Jahren 1989 und 1990 Begutachtungen ohne den vorgesehenen Bremsprüfstand (Rollenbremsprüfstand oder Plattenbremsprüfstand) an einer Reihe von Dienstkraftfahrzeugen vorgenommen wurden und bis zum 4.2.1991 keinerlei Weisung in der Sache Begutachtung von Dienstkraftfahrzeugen erlassen haben.
8. Wieviele Beamte sind insgesamt den Verwaltungsbehörden angezeigt worden (Verdacht der Übertretung nach dem KFG)?
9. Wann war das Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich, s. zu 6. der Anfrage vom 9.4.1991, an die Oberösterreichische Landesregierung mit der Bitte um Überprüfung von Gendarmeriekraftfahrzeugen im Rahmen der sogenannten Amtstage in den Bezirken herantreten?
Wie lautet die Geschäftszahl?

10. Wann und unter welcher Geschäftszahl hatte die Oberösterreichische Landesregierung die Zustimmung zu den Überprüfungen in den Bezirken erteilt?
11. War es ökonomisch vertretbar, die Dienstkraftfahrzeuge aus den Bezirken Linz-Land und Urfahr/Umgebung im Jahr 1989 und in der Folgezeit in der Werkstätte des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich in Linz zu begutachten?
Es waren auch die Dienstkraftfahrzeuge von Reichenthal, Vorderweißenbach, Kronstorf und Neuhofen/Krems, also von Dienststellen, die hin und zurück bis zu 70 km zurückzulegen hatten, betroffen. Dazu kommt der Zeitaufwand. Die Dienstkraftfahrzeuge waren für längere Zeit der Dienststelle entzogen. Die Überprüfung an einer örtlichen Begutachtungsstelle hätte sich sicherlich besser gerechnet.
12. Wann ist, s. die Frage und Antwort zu 5. vom 9.4.1991, die Verordnung bezüglich neuer technischer Geräte für die Begutachtung erlassen worden und warum war es nach diesem Zeitpunkt noch zu Überprüfungen mit ungeeigneten technischen Geräten gekommen?